

Anlage 1

Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Offenburg in der Fassung vom 01.01.2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert auch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art.1 Änderungen

1. In **§ 5 Steuersatz** wird **Absatz 1** neugefasst und erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund	120,00 Euro
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	240,00 Euro
c) jeden Kampfhund / Gefährlichen Hund i.S. von § 6	720,00 Euro
d) jeden Zwinger i.S. von § 7 Abs. 1	240,00 Euro“

2. **§ 12 Hundesteuermarken Absatz 5 Satz 1** wird „von 3 Euro“ gestrichen und ersetzt durch „eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren der Stadt Offenburg in der jeweils gültigen Fassung“

3. In **§ 13 Ordnungswidrigkeiten Satz 1** wird der Verweis von „§ 5a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz“ berichtigt in „§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz“

4. In **§ 13 Ordnungswidrigkeiten** wird dem Satz ein Satz 2 hintenangestellt, mit folgender Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Offenburg, den 20.12.2022

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.